

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Stefan Marzischewski-Drewes (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

**Zunahme rechtsextremer Straftaten**

Anfrage des Abgeordneten Stefan Marzischewski-Drewes (AfD), eingegangen am 12.02.2025 - Drs. 19/6487, an die Staatskanzlei übersandt am 12.02.2025

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung vom 28.02.2025

**Vorbemerkung des Abgeordneten**

Laut Presseinformationen hat die Zahl der rechtsextremen Straftaten in Deutschland 2024 einen neuen Höchststand erreicht. Die *Peiner Allgemeine Zeitung* meldet am 6. Januar 2025, dass bis zum 30. November 2025 bundesweit 33 963 Delikte im Bereich „Politisch Motivierte Kriminalität (PMK) - rechts“ verzeichnet wurden. Das ist ein Anstieg um 17,34 %.

**1. Gibt es auch in Niedersachsen einen Anstieg von Delikten im Bereich „Politisch Motivierte Kriminalität (PMK) - rechts“ (bitte die Anzahl der Delikte für die Jahre 2023 und 2024 mit folgender Untergliederung auflisten: Gewaltdelikte, Propaganda- und Volksverhetzung, Sachbeschädigungen)?**

Mit Stand vom 18.02.2025 liegen nachfolgende Fallzahlen zu dem Phänomenbereich PMK -rechts- und den erfragten Delikten im „Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK)“ vor.

Phänomenbereich PMK -rechts-	2023
Gesamt	2 552
Gewaltdelikte	66
Propagandadelikte (gemäß § 86 StGB und § 86 a StGB)	1 410
Volksverhetzungen (gemäß § 130 StGB)	593
Sachbeschädigung (gemäß § 303 StGB und § 304 StGB)	82

Das Jahreslagebild für die Politisch motivierte Kriminalität in Niedersachsen für das Jahr 2024 befindet sich aktuell in Bearbeitung. In der Tendenz kann für das Jahr 2024 von einem deutlichen Anstieg der Fallzahlen zu dem Phänomenbereich PMK -rechts- und den angefragten Delikten ausgegangen werden.

**2. Auf Grundlage welcher Anordnungen, Festlegungen, Bestimmungen o. ä. und aufgrund welcher Kriterien erfolgt die Einordnung von Delikten als Politisch Motivierte Kriminalität rechts bzw. links?**

Politisch motivierte Straftaten werden auf Basis des bundeseinheitlichen KPMD-PMK erfasst und auswertbar gemacht.

Der Politisch motivierten Kriminalität (PMK) werden Straftaten zugeordnet, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie den demokratischen Willensbildungsprozess beeinflussen sollen, der Erreichung oder Verhinderung

politischer Ziele dienen oder sich gegen die Realisierung politischer Entscheidungen richten, sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung bzw. eines ihrer Wesensmerkmale, den Bestand und die Sicherheit des Bundes oder eines Landes richten oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung von Mitgliedern der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes zum Ziel haben. Ferner werden Straftaten der PMK zugeordnet, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Taten durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden, gegen eine Person wegen ihrer zugeschriebenen oder tatsächlichen politischen Haltung, Einstellung und/oder Engagements gerichtet sind bzw. aufgrund von Vorurteilen des Täters bezogen auf Nationalität, ethnische Zugehörigkeit, Hautfarbe, Religionszugehörigkeit, Weltanschauung, sozialen Status, physische und/oder psychische Behinderung oder Beeinträchtigung, Geschlecht / geschlechtliche Identität, sexuelle Orientierung oder äußeres Erscheinungsbild begangen werden.

Diese Straftaten können sich unmittelbar gegen eine Person oder Personengruppe, eine Institution oder ein Objekt / eine Sache richten, welche seitens des Täters / der Täterin einer der o. g. gesellschaftlichen Gruppen zugerechnet wird (tatsächliche oder zugeschriebene Zugehörigkeit) oder sich im Zusammenhang mit den vorgenannten Vorurteilen des Täters / der Täterin gegen ein beliebiges Ziel richten.

Darüber hinaus werden Tatbestände gemäß §§ 80 a bis 83, 84 bis 86 a, 87 bis 91, 94 bis 100 a, 102, 104, 105 bis 108 e, 109 bis 109 h, 129 a, 129 b, 130, 192 a, 234 a oder 241 a StGB sowie des Völkerstrafgesetzbuchs als sogenannte echte Staatsschutzdelikte grundsätzlich erfasst.

Der PMK -rechts-<sup>1</sup> werden Straftaten zugeordnet, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie nach verständiger Betrachtung einer „rechten“ Orientierung zuzurechnen sind, ohne dass die Tat bereits die Außerkraftsetzung oder Abschaffung eines Elementes der freiheitlichen demokratischen Grundordnung (Extremismus) zum Ziel haben muss. Das wesentliche Merkmal einer „rechten“ Ideologie ist die Annahme einer Ungleichheit bzw. Ungleichwertigkeit der Menschen. Straftaten, bei denen Bezüge zum völkischen Nationalismus, zu Rassismus, Sozialdarwinismus oder Nationalsozialismus ganz oder teilweise ursächlich für die Tatbegehung waren, sind dabei in der Regel als rechtsextremistisch zu qualifizieren.

Der PMK -links-<sup>2</sup> werden Straftaten zugeordnet, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie nach verständiger Betrachtung einer „linken“ Orientierung zuzurechnen sind, ohne dass die Tat bereits die Außerkraftsetzung oder Abschaffung eines Elementes der freiheitlichen demokratischen Grundordnung (Extremismus) zum Ziel haben muss. Insbesondere sind der PMK -links- Taten zuzuordnen, wenn Bezüge zu Anarchismus oder Kommunismus (einschließlich revolutionären Marxismus) ganz oder teilweise ursächlich für die Tatbegehung waren. Diese politisch motivierten Straftaten sind in der Regel als linksextremistisch zu qualifizieren. Grundsätzlich werden die staatlichen, gesellschaftlichen und kapitalistischen Strukturen von der linken Szene abgelehnt. Stattdessen wird ein „herrschaftsfreies“, anarchistisches System angestrebt. Es wird versucht, gesellschaftliche Konfliktthemen im Sinne ihrer „revolutionären“ Ziele aufzugreifen und zu instrumentalisieren. Die Aktionsformen gewaltorientierter Personen und Gruppierungen reichen von offener Agitation bis hin zu gegebenenfalls sorgfältig vorbereiteten, klandestin begangenen, teilweise schweren Gewaltstraftaten, bei denen in der Vergangenheit wiederholt auch lebensbedrohliche Verletzungen billigend in Kauf genommen wurden. Thematisch bilden Straftaten und das Agitieren gegen den politischen („rechten“) Gegner den aktionistischen Schwerpunkt innerhalb der PMK -links-.

<sup>1</sup> [https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Deliktsbereiche/PMK/PMKrechts/PMKrechts\\_node.html](https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Deliktsbereiche/PMK/PMKrechts/PMKrechts_node.html).

<sup>2</sup> [https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Deliktsbereiche/PMK/PMKlinks/PMKlinks\\_node.html](https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Deliktsbereiche/PMK/PMKlinks/PMKlinks_node.html).

**3. Vor dem Hintergrund, dass im gegenwärtigen Wahlkampf die Beschädigung von Wahlplakaten aller Parteien zunimmt und Plakate beschmiert, mit Parolen versehen oder ganz zerstört werden: Würde eine angezeigte Sachbeschädigung eines Wahlplakates der AfD (beschmiert mit einem Hakenkreuz, Täter unbekannt und nicht ermittelbar) als PMK rechts oder links eingeordnet werden?**

Wie in der Antwort zu Frage 2 dargestellt, wird jede polizeilich bekanntgewordene politisch motivierte Straftat im KPMD-PMK erfasst und auswertbar gemacht.

Unter Berücksichtigung der bei der Entscheidungsfindung einzubeziehenden einzelfallbezogenen Aspekte wäre mit Blick auf den in der Fragestellung dargestellten Sachverhalt vorbehaltlich des Hinzutretens keiner weiteren Umstände eine Einordnung zum Phänomenbereich PMK -sonstige Zuordnung - anzunehmen.